

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060

II-488 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 18. I. 1991

Zl. 3000.68/78-I.7/90

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. Gugerbauer und Genossen an den
Bundesminister für auswärtige Ange-
legenheiten betreffend eine UNO-Resolution
über "Wanderarbeiter" (Nr. 257/J-NR/1991)

71 IAB

1991-01-22

zu 257 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 WIEN

Die Abgeordneten Dr. Gugerbauer und Genossen haben am
9. Jänner 1991 unter Zl. 257/J-NR/1991 an mich eine schrift-
liche Anfrage betreffend eine UNO-Resolution über
"Wanderarbeiter" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Hat Österreich der bezeichneten UNO-Resolution über den Schutz der Rechte von "Wanderarbeiter" und deren Familien zugestimmt ?
- 2) Wurden die Konsequenzen aus der bezeichneten UNO-Resolution mit den einzelnen Ministerien insbesondere dem Sozial- und Innenministerium abgesprochen ?
- 3) Haben die Länder der Europäischen Gemeinschaft dieser UNO-Resolution zugestimmt ?
- 4) Werden Sie in Zukunft derartige UNO-Resolutionen im Parlament oder im Auswärtigen Rat vorberaten ?"

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1: Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete am 18.12.1990 die Resolution Nr. 45/158 betreffend den Entwurf eines Internationalen Übereinkommens über den Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und der Mitglieder

- 2 -

ihrer Familien ohne Abstimmung, da kein Staat eine Abstimmung beantragt hatte. Auch im Falle einer Abstimmung wäre die Annahme der Resolution durch die überwältigende Mehrheit der Mitgliedstaaten gesichert gewesen.

Durch die Resolution wurde der erwähnte Übereinkommensentwurf verabschiedet und zur Unterzeichnung aufgelegt. Ferner wurden die Mitgliedstaaten aufgerufen, die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens zu erwägen.

Zu 2: Die Konsequenzen aus der zu erwartenden Annahme einer solchen Resolution wurden mit den in Betracht kommenden Ressorts, insbesondere dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Inneres, abgesprochen. Die von diesen Ressorts geltend gemachten Vorbehalte gegen den Text des Übereinkommens wurden der Generalversammlung von der österreichischen Delegation in einer Votumserklärung nach der Annahme der Resolution zur Kenntnis gebracht. Darin wurde ausgeführt, daß eine Reihe von Bestimmungen des Übereinkommensentwurfes nicht im Einklang mit der österreichischen Rechtslage stehen und Österreich sich deshalb vorbehalte, das Übereinkommen entweder nicht oder mit entsprechenden Vorbehaltan zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

Zu 3: Wie erwähnt, wurde die Resolution ohne Abstimmung angenommen. Die Haltung der Staaten der Europäischen Gemeinschaft war jedoch nicht einheitlich. Während Griechenland, Italien und Portugal zu den Miteinbringern der Resolution zählten, meldeten Belgien, Deutschland und Frankreich - wie Österreich und andere Staaten - Vorbehalte gegen den Text des Übereinkommens an.

Zu 4: Die Befassung des Parlaments mit Staatsverträgen ist im Artikel 50 B-VG geregelt. Resolutionen der Generalversammlung haben bloß den Rechtscharakter von Empfehlungen. Ihre Beratung im Parlament ist daher verfassungsmäßig nicht vorgesehen.

- 3 -

Ich bin grundsätzlich gerne bereit, dem Außenpolitischen Rat Auskünfte über Resolutionsentwürfe zu erteilen, die in der Generalversammlung eingebracht wurden. Da sich ihr Inhalt im Laufe der Beratungen oft wesentlich ändert und viele Resolutionsentwürfe kurzfristig eingebracht werden, wäre dies allerdings in der Regel erst im nachhinein möglich.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten:

